

Bericht mit wörtlichen Zitaten

Zu keinem Zeitpunkt einen Autorisierungsvorbehalt gemacht

Unter der Überschrift "Bundeswehr will präventiv zuschlagen" berichtet eine überregionale Zeitung über die Situation der deutschen Soldaten in Afghanistan. Der Beschwerdeführer, zuständiger Presse- und Informationsoffizier in Kunduz, wird darin wie folgt zitiert: "Vor dem Selbstmordattentat in Kunduz wussten wir genau, von welchem Dorf in der Region die Probleme ausgehen, weil sich dort eine Gruppe von Leuten nicht entwaffnen lassen wollte." Weiter heißt es, er habe gesagt: "Wir konnten nichts dagegen machen, aber wir haben damals gesagt: Die werden uns mit diesen Waffen angreifen. Genauso ist es gekommen." Der Presseoffizier teilt mit, dass er diese Aussage nicht gemacht hat. Er habe zwar mit der Autorin des Artikels ein Hintergrundgespräch geführt, dieses jedoch eindeutig als solches bezeichnet. Insofern hätte er überhaupt nicht zitiert werden dürfen. Hätte die Autorin bei ihm nachgefragt und um eine Autorisierung gebeten, so hätte er dann darauf hinweisen können, dass das angebliche Zitat falsch sei. Der Offizier, der eine Beschwerde an den Deutschen Presserat richtet, betont, dass die Autorin ihm zu keinem Zeitpunkt des Gesprächs gesagt habe, dass seine Aussagen in irgendeiner Weise zur Publikation gedacht seien. Der Leiter Personal und Recht der Zeitung teilt mit, dass der Beschwerdeführer die ihm zugeschriebene Aussage in Kunduz so wie veröffentlicht gemacht habe. Bei dem Gespräch habe es sich um ein verabredetes Interview gehandelt. Bei dem Zusammentreffen der Autorin mit dem Presseoffizier sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sie als Journalistin arbeite. Somit sei es zu einem Gespräch zwischen einer recherchierenden Journalistin und dem Bundeswehr-Pressesprecher gekommen. Dem Beschwerdeführer sei bewusst gewesen, dass die als Journalistin vorgestellte Autorin das Gespräch im Rahmen ihrer Berufsausübung als Interview führte, um dieses dann in einem Artikel zu verwerthen. Dies liege auf der Hand, wenn eine Journalistin und ein Pressesprecher ein Interview führten. Zu keinem Zeitpunkt habe der Presseoffizier während des Gesprächs einen Autorisierungsvorbehalt geltend gemacht bzw. Aussagen als nicht zitierfähige Hintergrundinformation oder "off-the-record" bezeichnet. Das Wort "Hintergrundgespräch" sei während des gesamten Gesprächs nie gefallen. (2006)

Die Zeitung hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde wird daher für unbegründet erklärt. Der Presserat kann zwar nicht definitiv klären, ob die dem Beschwerdeführer zugeschriebenen Äußerungen tatsächlich von ihm gemacht wurden und ob es eine Vereinbarung über eine Autorisierung gegeben hat. Allerdings kann der Beschwerdeausschuss auf Basis der Beschwerde keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische

Sorgfaltspflicht erkennen. Der Beschwerdeführer moniert in erster Linie einen Verstoß gegen Richtlinie 2.4, die ethische und handwerkliche Standards für Interviews festlegt. Die kritisierte Veröffentlichung ist jedoch kein Interview. Es handelt sich um einen Bericht mit wörtlichen Zitaten. Damit können die Regeln der Richtlinie 2.4 in diesem Fall nicht angewendet werden. Unstrittig hat ein Gespräch zwischen der Journalistin und dem Presseoffizier in dessen dienstlicher Eigenschaft stattgefunden. Auch Zweck und Gesprächsgegenstand im Allgemeinen sind unstrittig. Die Korrektheit der Zitate lässt sich mit den Mitteln des Beschwerdeausschusses nicht zweifelsfrei bewerten. Es fällt jedoch auf, dass der Beschwerdeführer der Autorin außer mangelnder Sorgfalt im selben Zusammenhang einen Bruch der Vertraulichkeit vorwirft. Es stellt sich die Frage, welche Informationen durch Vertraulichkeit geschützt werden sollten, wenn die veröffentlichten Informationen, auf die es hier ankommt, ohnehin frei erfunden gewesen sein sollen. (BK1-178/06)

Aktenzeichen:BK1-178/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet